



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein

NRV S-H, Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Schleswig, den 17.05.2006

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/858

per e-mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW –
Drucksache 16/279
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten
des SSW – Drucksache 16/354 (neu) – 2. Fassung
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD – Drucksache 16/656

Ihr Schreiben vom 07. April 2006 - Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Frau Schönfelder,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, für die NRV zu den o.g. Entwürfen Stellung zu nehmen. Dabei möchten wir uns auf die Neufassung des Art. 44 LV mit den einzufügenden Regelungen in Art. 59b und 59c LV beschränken.

Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass nunmehr alle Fraktionen darin einig sind, dass Schleswig-Holstein ein eigenes Verfassungsgericht bekommen soll. Die NRV hat dies in ihren früheren Stellungnahmen wiederholt befürwortet, zuletzt gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss in der Stellungnahme vom 5. Januar 2005 zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 15/3752. An dieser Haltung hat sich nichts geändert.

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein:

Vorsitzender Richter am Landgericht Hartmut Schneider, LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck,
Tel.: 0451/371-1759; priv. 04541/8038603 * Fax/priv.: 04541/859885 * mobil: 0171/6926344,
e-mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter und Pressesprecher:

Richter am Amtsgericht Michael Burmeister, AG Ahrensburg, Königstr. 11, 22926 Ahrensburg,
Tel.: 04102/519-155; priv. 04532/23355 * mobil: 0179/5433745; e-mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Verwaltungsgericht Christine Nordmann, VG Schleswig, Tel. 04621/86-1576
Vizepräsident am Amtsgericht Carsten Löbber, AG Lübeck, Tel: 0451/371-1576, priv. 0451/5059086
Richterin Julia Scherf, Landgericht Itzehoe, Tel: 04821/66-1026, priv. 040/3903980
Konto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ 230 501 01

Ein Landesverfassungsgericht würde nicht nur das Demokratieverständnis im Lande befördern, sondern böte zugleich die Chance, dass die zur Entscheidung berufenen RichterInnen einen leichteren Zugang zu den landesspezifischen Besonderheiten fänden. Um den Landesbezug weiter zu verstärken, bietet sich die personelle Zusammensetzung des Gerichts als Chance an: Der Gesetzentwurf der Fraktionen von Bündnis 90/DIE Grünen und FDP und der Abgeordneten des SSW (Drs. 16/354 (neu)) trägt der von der NRV bereits erhobenen Forderung nach einem nicht ausschließlich mit BerufsrichterInnen besetzten Gremium in **Art. 44 Abs. 3 LV** bereits insoweit Rechnung, als er vorsieht, dass mindestens vier (und damit nicht automatisch alle) Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Gedacht werden sollte an eine Besetzung des Gerichts mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, denen Vertrauen in die Wahrnehmung einer verfassungsrichterlichen Tätigkeit entgegengebracht werden kann. Es empfiehlt sich deshalb eine Ergänzung der Vorschrift des Art. 44 Abs. 3 LV dahingehend, die Anzahl der BerufsrichterInnen auf vier Mitglieder zu begrenzen. Die Berücksichtigung von Persönlichkeiten mit Berufsfeldern im gesellschaftspolitischen Raum würde die gesellschaftliche Pluralität widerspiegeln und damit die allgemeine Akzeptanz der Entscheidungen erhöhen.

Aus diesen Gründen und aus Gründen der Gleichstellung befürwortet die NRV zudem die Einführung einer Frauenquote.

Im Gegensatz zu der in **Art. 44 Abs. 3 LV** vorgesehenen Regelung sollten die Gerichtsmitglieder nach Ablauf einer Amtsperiode nicht unmittelbar wieder wählbar sein, um die Unabhängigkeit in der richterlichen Tätigkeit zu stärken. Bei der in den Gesetzentwürfen vorgesehenen ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 LV zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts ist gem. **Art. 59b LV** für vier Mitglieder eine Wahlzeit von neun Jahren vorgesehen. Dies hätte zur Folge, dass diese Mitglieder im Falle ihrer Wiederwahl insgesamt fünfzehn Jahre dem Landesverfassungsgericht angehören würden. Dies erscheint unverhältnismäßig lang und zöge zudem die Gefahr nach sich, dass der Spruchkörper durch diese langjährigen Mitglieder dominiert werden könnte.

Die Leitung des Gerichts sollte im Übrigen nicht – wie dies meist automatisch der Fall sein dürfte – der Präsidentin / dem Präsidenten eines Obergerichts übertragen werden. Die Präsidentschaft könnte im Rotationsverfahren ausgeübt werden, um die Unabhängigkeit und Gleichheit aller RichterInnen zu unterstreichen.

Die in der derzeitigen Landesverfassung und im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD (Drs. 16/656) für **Art. 44 Abs. 2 Nr. 2 LV** vorgesehene Antragsbefugnis bei der abstrakten Normenkontrolle lediglich für die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages ist Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG nachgebildet. Diese Beschränkung wird mit Blick auf die daneben bestehende Möglichkeit der konkreten Normenkontrolle gerechtfertigt, um so die hohe Belas-

tung des Bundesverfassungsgerichts zu begrenzen. Obwohl beide Argumente beachtlich sind, wird auf Bundesebene über eine Änderung des Grundgesetzes nachgedacht, um den Kreis der Antragsbefugten zu erweitern. Entsprechend sehen hier die beiden Entwürfe der Opposition (Drs. 16/279 sowie Drs. 16/354 (neu)) vor, dass eine abstrakte Normenkontrolle auch durch nur eine Fraktion oder durch die Abgeordneten beantragt werden kann, denen die Rechte einer Fraktion zustehen. Dies stärkt grundsätzlich die Rechte parlamentarischer Minderheiten und erscheint gerade in Zeiten großer Koalitionen sachgerecht. Bedenkenswert erscheint uns der in der ersten Lesung vorgetragene Kompromissvorschlag des Abgeordneten Puls, der einen Antrag von mindestens zwei Landtagsfraktionen (oder: einer Fraktion gemeinsam mit Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen) für erforderlich aber auch ausreichend erklärt, „um der Gefahr theoretisch möglicher inflationärer Inanspruchnahme des Verfassungsgerichts durch kleine, vielleicht künftig ja auch einmal wieder extremistisch ausgerichtete Einzelfraktionen vorzubeugen“. Eine frühzeitige Klärung von Zweifelsfragen durch die Ermöglichung einer abstrakten Normenkontrolle durch einzelne Fraktionen oder / und Abgeordnete, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, führt jedenfalls zu schneller Rechtssicherheit bei der Anwendbarkeit von Landesgesetzen. Das wiederum vermag – wie grundsätzlich eine effektive Justiz – den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein zu stärken.

Die zu erwartenden Kosten für das Landesverfassungsgericht werden sich aufgrund der **in Art. 44 Abs. 4 S. 1 LV** vorgesehenen ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder im Wesentlichen auf Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten beschränken. Kosten für Gebäude, Geschäftsstellen und Organisation könnten weitgehend entfallen, wenn man vorhandene Gerichtsgebäude und bestehende gerichtliche Organisationsstrukturen nutzt.

Zum Schluss möchten wir erneut anregen, im künftigen **Art. 44 Abs. 1 LV** eine Bestimmung aufzunehmen, nach der das Landesverfassungsgericht ein gegenüber anderen Verfassungsorganen selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Landes ist (vgl. Art. 112 der Verfassung des Landes Brandenburg). Dies würde nicht nur der hohen Bedeutung eines Landesverfassungsgerichtes als Verfassungsorgan des Landes Schleswig-Holstein entsprechen, sondern hätte zugleich zur Folge, dass das Landesverfassungsgericht einen eigenständigen Haushalt bekäme. Dies wiederum gäbe der gebotenen Unabhängigkeit gegenüber der Exekutiven den nötigen Nachdruck, ohne dass sich insoweit höhere Kosten als die vorgehend dargestellten ergeben müssten.

Mit freundlichen Grüßen
für den Sprecherrat der NRV

Hartmut Schneider
1. Sprecher

Christine Nordmann